

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Leasing

### § 01 Angebot, Vertragsabschluss

- Der Leasingnehmer beauftragt den Leasinggeber durch Vereinbarung mit dem Lieferanten an seine Stelle zu den ausgehandelten Bedingungen in den Liefervertrag zwischen dem Leasingnehmer und dem Lieferanten einzutreten oder einen neuen Liefervertrag mit vom Leasingnehmer genehmigten Bedingungen zu schließen. Die Auswahl des Leasingobjektes erfolgt allein durch den Leasingnehmer. Somit haftet der Leasinggeber weder für die allgemeine Tauglichkeit des Leasingobjektes, noch für weitergehende Leistungen des Lieferanten sowie für den wirtschaftlichen Erfolg, den der Leasingnehmer durch den Vertragsabschluss erzielen will.
- Der Leasingnehmer ist an sein Angebot auf Abschluss eines Leasingvertrages gegenüber dem Leasinggeber bis zum Ablauf eines Monats ab Eingang des Angebotes und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (siehe § 10 Nr. 1) gebunden. Der Leasingvertrag kommt mit schriftlicher Annahme durch den Leasinggeber zustande. Erfolgt diese, wird der Leasinggeber das Leasingobjekt beim Lieferanten bestellen oder in die Bestellung des Leasingnehmers eintreten. Kommt der Liefervertrag aus Gründen, die der Leasingnehmer nicht zu vertreten hat, nicht zustande, können die Parteien vom Leasingvertrag zurücktreten.

### § 02 Abnahme

- Die Anlieferung sowie gegebenenfalls die Montage und Installation des Leasingobjektes erfolgen auf Gefahr und Kosten des Leasingnehmers. Der Leasinggeber haftet weder für rechtzeitige und mangelfreie Lieferung, noch für sonstiges Verschulden des Lieferanten.
- Ist der Leasinggeber vor Abnahme des vollständigen Leasingobjektes zur Leistung, zur Bezahlung von Teillieferungen oder zur Bezahlung von Lieferanten, die ihre Leistung bereits erbracht haben, verpflichtet, so berechnet der Leasinggeber die Finanzierungskosten entsprechend dem gültigen Gebührentableau in gesonderter Rechnung weiter. Der Kosteneinzug erfolgt mit der ersten Leasingrate.
- Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt nach erfolgter Anlieferung auf Vollständigkeit, vertragsgemäßen Zustand, Funktionsfähigkeit und Mängel zu prüfen. Entdeckte Mängel sind auch bei Nachbestellung oder Nachlieferung vom Leasingnehmer unter Anzeige beim Leasinggeber unmittelbar beim Lieferanten zu rügen.
- Nach ordnungsgemäßer Lieferung ist der Leasingnehmer verpflichtet, das Leasingobjekt vom Lieferanten abzunehmen und die Abnahme schriftlich zu erklären. Gibt der Leasingnehmer eine falsche oder unvollständige Abnahmeerklärung ab, so ist er dem Leasinggeber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet, da der Leasinggeber auf Grundlage der Übernahmebestätigung die Zahlung gegebenenfalls vorbehaltlos an den Lieferanten leistet. Nach Eingang der Abnahmeerklärung wird der Leasinggeber den Kaufpreis an den Lieferanten zahlen. Mit Datum der Abnahme tritt der Leasingvertrag in Kraft.

### § 03 Zahlung

- Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die vereinbarten Leasingraten und anderen Entgelte zu zahlen.
- Sofern keine anderweitige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien erfolgt, gilt folgendes: Erfolgt die Abnahme des Leasingobjektes bis zum 15. eines Monats beginnt die Vertragslaufzeit dieses Vertrags am 15. des gleichen Monats; bei einer Abnahme des Leasingobjektes zwischen dem 15. eines Monats und dem jeweiligen Monatsultimo beginnt die Vertragslaufzeit am 1. Tag des folgenden Monats. Zu Beginn der Vertragslaufzeit ist auch die erste Leasingrate zur Zahlung fällig. Der Zeitraum zwischen der Abnahme des Leasingobjektes und dem Erstzugangstermin wird taggenau pro Kalendertag mit 1/30-stel der vorgenannten Leasingrate bzw. im Falle eines nicht-linearen Zahlungsplanes der durchschnittlichen Leasingrate (ohne Berücksichtigung einer etwaigen erhöhten Abschlussrate) berechnet.
- Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind die Leasingsonderzahlung und sonstige Sonderzahlungen spätestens mit Abnahme des Leasingobjektes fällig und jeweils an den Leasinggeber zu zahlen.
- Die Zahlung der monatlichen Raten erfolgt im Lastschriftverfahren vom angegebenen Konto des Leasingnehmers. Sollte der Leasingnehmer eine andere Zahlungsart wünschen, so berechnet der Leasinggeber aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwands eine Selbstzahlergebühr entsprechend des aktuell gültigen Preisaushangs.
- Kommt der Leasingnehmer mit den Leasingraten oder sonstigen nach dem Vertrag zu zahlenden Beträgen in Verzug, so berechnet der Leasinggeber zur Abgeltung des Verzugs Gebühren und Verzugszinsen entsprechend des aktuell gültigen Preisaushangs.
- Im Falle von Anpassungen des Lieferumfangs und Preisänderungen im Beschaffungsverhältnis, Änderungen der allgemeinen Refinanzierungsbedingungen bzw. des Zinsniveaus auf dem Geld- & Kapitalmarkt sowie Änderungen des Steuer- & Abgabenrechts, kann jede Partei eine Anpassung der Leasingzahlungen in Bezug auf Sonderzahlungen, Raten und Umsatzsteuer verlangen.

### § 04 Sachmängel und Haftung

- Alle Ansprüche und Rechte des Leasingnehmers gegen den Leasinggeber wegen Sach- und Rechtsmängeln des Leasingobjektes oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit sind ausgeschlossen. Zum Ausgleich tritt der Leasinggeber dem Leasingnehmer hiermit sämtliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem Lieferanten, Hersteller/Importeur und sonstigen an der Lieferung beteiligten Personen ab, insbesondere wegen Pflichtverletzungen, z.B. auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz, sowie Garantie, Lieferverzug und Unmöglichkeit. Nicht abgetreten sind jedoch die Ansprüche des Leasinggebers auf Verschaffung des Eigentums, aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, Ansprüche auf Rückgewähr einschließlich aus Minderung und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit vom Leasinggeber geleisteten Anzahlungen, auf Ersatz von Schäden oder Aufwendungen des Leasinggebers, Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung sowie etwaige vom Leasinggeber mit dem Lieferanten vereinbarte, rechtsgeschäftliche Rücktrittserchte. Der Leasingnehmer nimmt die Abtretung an. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche unverzüglich, auf seine Kosten und ggf. auf gerichtlichem Wege geltend zu machen und durchzusetzen. Der Leasingnehmer ist ermächtigt und verpflichtet, die von der Abtretung ausgenommenen Ansprüche (s.o.) im eigenen Namen geltend zu machen und durchzusetzen, jedoch mit der Maßgabe, dass Zahlungen und Leistungen des Lieferanten oder sonstiger Dritter unmittelbar an den Leasinggeber zu erfolgen haben. Die Geltendmachung dieser Nacherfüllungsansprüche entbindet den Leasingnehmer nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen.
- Setzt der Leasingnehmer im Wege der Nacherfüllung gegen den Lieferanten einen Anspruch auf Lieferung eines neuen Leasingobjektes durch, ist der Leasingnehmer damit einverstanden, dass das bisherige Leasingobjekt gegen ein gleichwertiges, neues Leasingobjekt ausgetauscht wird. In diesem Zuge ist der Leasingnehmer verpflichtet, mit dem Lieferanten zu vereinbaren, dass das Eigentum an dem neu zu liefernden Leasingobjekt an den Leasinggeber übergeht. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den Leasingnehmer. Dieser wird den Leasinggeber über den Austausch unter Angabe von Serien- bzw. Maschinennummer und Unterscheidungsmerkmalen informieren.
- Setzt der Leasingnehmer gegen den Lieferanten eine Minderung oder einen Schadensersatz statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) durch, so werden die Leasingraten - nachdem der Leasinggeber die Differenz zum entsprechend reduzierten Kaufpreis bzw. den Schadensersatz erhalten hat - von Vertragsbeginn an (§ 2 Nr. 4) entsprechend ermäßigt.
- Im Falle des Rücktritts vom Liefervertrag bzw. der Rückabwicklung des Liefervertrages wegen der Geltendmachung von Schadensersatz statt der ganzen Leistung vom Leasingnehmer gegenüber dem Lieferanten oder aufgrund einer erfolgreichen Anfechtung des Kaufvertrages über das Leasingobjekt, entfällt die Geschäftsgrundlage des Leasingvertrages. Die Rückgewähr des Leasingobjektes an den Lieferanten führt der Leasingnehmer auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung durch den Lieferanten durch.
- Während des Laufs von Minderungs- oder Rücktrittsprozessen zwischen dem Leasingnehmer und dem Lieferanten kann der Leasinggeber für die infolge des Rechtsstreits ebenfalls streitigen Teile der Leasingrate nach seinem billigen Ermessen eine angemessene Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft verlangen.
- Hat der Leasinggeber für einen Schaden des Leasingnehmers aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einzustehen, so gilt vorbehaltlich anderer Vereinbarungen die folgende Regelung: Die Haftung des Leasinggebers für Schadensersatz wegen einfacher Fahrlässigkeit, gleich aus welchem Rechtsgrund, wird wie folgt beschränkt: (i) Der Leasinggeber haftet bei Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis der Höhe nach begrenzt auf die vertragstypischen, vorhersahbaren Schäden; (ii) der Leasinggeber haftet nicht wegen einfacher Fahrlässigkeit im Übrigen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) sowie bei schuldhaft verursachten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Darüber hinaus gelten sie nicht, wenn und soweit der Leasinggeber eine Garantie übernommen hat. Die verschuldensunabhängige Haftung des Leasinggebers für Mängel bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

### § 05 Freistellung, Eigentumsrecht (Nutzung, Erhaltung und Instandhaltung)

- Der Leasingnehmer hat den Leasinggeber von allen privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, die Dritte gegen den Leasinggeber als Eigentümer des Leasingobjektes haben und/oder die aus der Überlassung des Leasingobjektes sowie

aus sonstigen Gründen resultieren, inklusive mit diesen Tatbeständen einhergehenden Kosten, freizustellen und ggf. vom Leasinggeber bereits erbrachte Leistungen zu ersetzen.

- Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt auf eigene Kosten in einem funktionstüchtigen und mangelfreien Zustand unter Berücksichtigung der Gebrauchs- & Wartungsempfehlungen des Herstellers/Lieferanten zu erhalten. Kommt der Leasingnehmer dieser Pflicht nicht nach, kann der Leasinggeber die entsprechenden Leistungen selbst vornehmen oder vornehmen lassen. In diesem Fall hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber alle angefallenen Aufwendungen zu ersetzen.
- Veränderungen, insbesondere Einbauten und Erweiterungen, die auf Wesen und Wert des Leasingobjektes Einfluss haben, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung mit dem Leasinggeber vorgenommen werden. Erfolgt keine Zustimmung des Leasinggebers, gehen eingebaute Teile und Erweiterungen entschädigungslos in das Eigentum des Leasinggebers über, sofern eine Trennung nicht ohne Wertminderung des eigentlichen Leasingobjektes möglich ist.
- Der Leasingnehmer darf das Leasingobjekt nicht ohne vorherige Zustimmung des Leasinggebers ins Ausland verbringen. Fahrzeuge dürfen jedoch auch ohne Zustimmung des Leasinggebers im Zuge des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes vorübergehend (nicht länger als vier Wochen) die Bundesrepublik Deutschland verlassen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, jederzeit auf Anfrage des Leasinggebers den aktuellen Standort des Leasingobjektes mitzuteilen. Der Leasinggeber ist jederzeit berechtigt, das Leasingobjekt zu besichtigen, zu überprüfen und ggf. zu kennzeichnen.
- Eine Verbindung des Leasingobjektes mit einem Grundstück oder einem Gebäude geschieht nur zu einem vorübergehenden Zweck und mit der Absicht, eine Trennung zum Vertragsende vorzunehmen. Der Leasingnehmer muss dieses den jeweiligen Eigentümern entsprechend deklarieren.
- Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt vor Zugriffen Dritter zu schützen, insbesondere es von Rechten Dritter freizuhalten, es nicht zu verpfänden, nicht zur Sicherheit zu übereignen, und nicht den Besitz am Leasingobjekt aufzugeben. Der Leasingnehmer hat den Leasinggeber unverzüglich schriftlich von Ansprüchen und Zugriffen Dritter auf das Leasingobjekt zu unterrichten und, sofern relevant, das Pfändungsprotokoll und Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers mitzuteilen. Es besteht weiterhin die unverzügliche schriftliche Informationspflicht des Leasingnehmers hinsichtlich von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie Zwangsmaßnahmen betreffend das Grundstück auf dem sich das Leasingobjekt befindet. Die Kosten, einschließlich der Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, trägt der Leasingnehmer.
- Eine Vermietung oder sonstige Überlassung des Leasingobjektes durch den Leasingnehmer bedarf der Zustimmung des Leasinggebers. Im Falle der Vermietung tritt der Leasingnehmer alle diesbezüglichen Ansprüche an den Leasinggeber ab, der die Abtretung annimmt. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, den jeweiligen Dritten über die Abtretung zu informieren.
- Ein Kraftfahrzeug als Leasingobjekt wird auf den Namen des Leasingnehmers in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Der Leasingnehmer ist Halter des Leasingobjektes im Sinne der Straßenverkehrsgesetze. Die Kosten für die Zulassung (und Abmeldung) gehen zu Lasten des Leasingnehmers. Eine Überlassung an Betriebsangehörige des Leasingnehmers mit gültiger Fahrerlaubnis ist gestattet. Die Zulassungsbescheinigung Teil II (früher: KFZ-Brief) hat der Leasingnehmer unverzüglich nach Zulassung an den Leasinggeber herauszugeben.

### § 06 Sach- & Preisgefahr (Untergang, Abhandenkommen und Beschädigung des Leasingobjektes)

- Der Leasingnehmer trägt die Gefahr des Untergangs, des Abhandenkommens, des Totalschadens sowie der Einschränkung oder des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit. Im Falle des Eintritts derartiger Ereignisse bleibt der Leasingnehmer zu den vertraglich vereinbarten Leistungen verpflichtet.
- Über den Eintritt der unter Nr. 1 geschilderten Ereignisse wird der Leasingnehmer den Leasinggeber umgehend in Kenntnis setzen und in diesem Zusammenhang existierende Dokumente überlassen.
- Unabhängig davon, ob ein Dritter für das Ereignis einzustehen hat oder eine Versicherung für das Leasingobjekt existiert, hat der Leasingnehmer das Leasingobjekt auf eigene Kosten instand zu setzen bzw. durch ein gleichartiges und gleichwertiges Ersatzobjekt zu ersetzen. Der Leasingvertrag ist nach Wahl des Leasingnehmers alternativ entweder unverändert fortzusetzen oder vorzeitig abzulösen. Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber seine Wahl umgehend mitzuteilen. Kommt der Leasingnehmer den vorangehenden Verpflichtungen nicht unverzüglich nach, kann der Leasinggeber die vorzeitige Ablösung verlangen.
- Wählt der Leasingnehmer die Instandsetzung, hat er die ordnungsgemäße Wiederherstellung des Leasingobjektes nachzuweisen. Im Falle der Ersatzbeschaffung hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber die Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit des Ersatzobjektes nachzuweisen und dem Leasinggeber das Eigentum am Ersatzobjekt zu verschaffen. Das Vertragsverhältnis behält unverändert Gültigkeit.

### § 07 Versicherung

- Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Leasingobjekt während der Vertragsdauer auf eigene Kosten zum Neuwert gegen alle üblichen Risiken wie Untergang und Verlust oder eine Beschädigung durch Feuer, Diebstahl und Leitungswasser zu versichern. Für Maschinen ist eine entsprechende Maschinenversicherung abzuschließen, für Fahrzeuge eine Vollkaskoversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens € 50.000.000 (fünfzig Millionen) für Sachschäden und mindestens € 8.000.000 (acht Millionen) für Personenschäden sowie maximal € 1.000 (eintausend) Selbstbeteiligung. Darüber hinaus ist eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Existiert keine gesetzliche Verpflichtung, ist das Leasingobjekt in die Betriebshaftpflichtversicherung einzubeziehen. Das Leasingobjekt darf erst genutzt werden, wenn der beschriebene Versicherungsumfang hergestellt ist und nur solange wie der beschriebene Versicherungsumfang besteht. Bei den vorstehenden Verpflichtungen handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten.
- Innerhalb von 14 Tagen ab Abschluss des jeweiligen Versicherungsvertrages hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber Sicherungsbestätigungen zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen. Dabei darf der Versicherer nicht berechtigt sein, mit Ansprüchen für andere Versicherungsobjekte als dem Leasingobjekt dieses Vertrages aufzurechnen.
- Kommt der Leasingnehmer seiner Verpflichtung zur ausreichenden Versicherung des Leasingobjektes entsprechend der vorgenannten Punkte oder der Zahlung der vereinbarten Versicherungsprämien trotz Mahnung nicht nach, so ist der Leasinggeber berechtigt, auf Kosten des Leasingnehmers eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- Die Rechte und Ansprüche aus den abzuschließenden Versicherungen tritt der Leasingnehmer zur Sicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Leasingvertrag an den Leasinggeber ab, der die Abtretung annimmt. Der Leasinggeber ist berechtigt, die Versicherung von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- Der Leasingnehmer hat den Leasinggeber unverzüglich schriftlich über alle Schäden am Leasingobjekt oder den Verlust oder Untergang des Leasingobjektes zu unterrichten.
- An den Leasinggeber ausgezahlte Versicherungs- & Entschädigungszahlungen kann der Leasinggeber auf die Zahlungsverpflichtung des Leasingnehmers bis zur Höhe des geschuldeten Betrages anrechnen. Im Fall des § 6 Nr. 3 erfolgt gegen Vorlage der entsprechenden Belege eine Auszahlung an den Leasingnehmer in Höhe der entsprechenden Belege (aber maximal bis zur Höhe der ausgezahlten Versicherungs- & Entschädigungszahlungen), alternativ, falls der Leasingnehmer den Reparatur- oder Anschaffungsbeitrag nicht oder nicht vollständig bezahlt hat, an die Werkstatt bzw. den Lieferanten des Ersatzobjektes. Übersteigen Versicherungs- & Entschädigungszahlungen den geschuldeten Betrag bzw. die Höhe der auszukehrenden Zahlungen, so steht der Differenzbetrag dem Leasinggeber zu.
- Unabhängig von der Abtretung ist der Leasingnehmer verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche gegen Versicherer und Schädiger auf eigene Kosten mit der Maßgabe der Zahlung an den Leasinggeber geltend zu machen.

### § 08 Beendigung des Vertrages, Kündigung

- Nach Beendigung des Leasingvertrages hat der Leasingnehmer das Leasingobjekt, falls im Anschluss an den Leasingvertrag kein Kaufvertrag zwischen den Parteien vereinbart wird, auf eigene Kosten und Gefahr, transportversichert an elf Leasing GmbH, Hatzper Str. 36, 45149 Essen zurückzuliefern. Die Rücklieferung hat inkl. Unterlagen und Zubehör zu erfolgen. Hierzu gehören z. B. alle, auch nachgefertigte, Fahrzeugschlüssel, Bedienungs- & Servicehefte, die Zulassungsbescheinigung Teil I, Wartungsunterlagen für das Fahrzeug, und/oder Aufbauten & Reifen. Alternativ zur Rückgabe kann auf Verlangen des Leasinggebers eine Entsorgung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten und Gefahr des Leasingnehmers vereinbart werden.
- Gerät der Leasingnehmer mit der Rückgabe des Leasingobjektes in Verzug, so berechnet der Leasinggeber bis zur vollständigen Rückgabe des Leasingobjektes ein Nutzungsentgelt in Höhe von täglich 1/30 der vereinbarten Rate bzw. im Falle eines nicht-linearen Zahlungsplanes der durchschnittlichen Leasingrate. Während dieses Zeitraums gelten die Verpflichtungen des Leasingnehmers fort, ohne dass dadurch eine Fortsetzung des Vertrages bewirkt wird. § 545 BGB findet keine Anwendung.

3. Bei Beendigung des Leasingvertrages tritt der Leasingnehmer wieder die ihm gemäß § 4 Nr. 1 abgetretenen Ansprüche, die von ihm nicht bereits gerichtlich verfolgt werden, an den Leasinggeber ab, der die Abtretung annimmt. Einen dem Leasinggeber hieraus erwachsenen Vorteil wird dieser auf die Verpflichtungen des Leasingnehmers anrechnen.
4. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ist ausgeschlossen. Dieses gilt auch für das Kündigungsrecht der Erben nach § 580 BGB.
5. Der Leasinggeber ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses insbesondere dann berechtigt, wenn
  - a) der Leasingnehmer mit einem Betrag, der der Höhe nach zwei monatlichen Leasingraten entspricht, oder mit einem Betrag in Höhe einer Leasingrate seit mindestens zwei Monaten in Verzug ist,
  - b) seit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Leasingnehmers eingetreten ist, die eine Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis gefährdet,
  - c) der Leasingnehmer trotz Abmahnung (z.B. durch Nichtbeachtung der Versicherungspflicht) die Nutzung des Leasingobjektes fortsetzt oder gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt bzw. das vertragswidrige Verhalten nicht beseitigt, so dass dadurch die Rechte des Leasinggebers maßgeblich verletzt werden,
  - d) der Leasingnehmer falsche Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die die wirtschaftlichen Interessen des Leasinggebers in erheblichem Umfang gefährden,
  - e) der Leasingnehmer seine Zahlungen einstellt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder gegen den Leasingnehmer ein Verfahren zur Ableistung der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet wird,
  - f) der Leasingnehmer vereinbarte Sicherheiten nicht erbringt oder wertgeminderte Sicherheiten nicht kurzfristig und gleichwertig ersetzt,
  - g) der Leasingnehmer seinen Sitz ins Ausland verlegt, seinen Betrieb liquidiert oder veräußert oder sich der unmittelbare oder mittelbare beherrschende Einfluss auf den Mietkaufnehmer ändert und diese Änderung geeignet ist, die berechtigten Interessen des Leasinggebers zu beeinträchtigen,
  - h) der Leasinggeber seinen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) bestehende Sorgfaltspflichten nicht nachkommen kann (§ 3 Abs. 6 GwG).
6. Im Falle der außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses ist der Leasingnehmer zur umgehenden Herausgabe des Leasingobjektes verpflichtet. Es gelten die Rücklieferbedingungen entsprechend § 8 Nr. 1. Der Leasinggeber wird dann nach eigenem Ermessen freihändig verwerten. Der Leasingnehmer hat die Verpflichtung, dem Leasinggeber den durch die Nichterfüllung bedingten Schaden nach folgender Berechnung zu erstatten: Summe aller rückständigen und noch fällig werdenden Beträge zuzüglich der Abwicklungskosten abzüglich Zinsgutschrift und Verwertungserlös.
7. Wird im Zuge der Verwertung des Leasingobjektes ein Übererlös erzielt, so steht dieser dem Leasinggeber zu.

#### § 09 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Der Leasinggeber ist zur Abtretung sämtlicher Ansprüche berechtigt. Zu diesem Zweck ist der Leasinggeber berechtigt, die zugehörigen Unterlagen weiterzugeben und Auskünfte zu erteilen.
2. Der Leasingnehmer darf die ihm aus dem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche nur mit Zustimmung des Leasinggebers abtreten.
3. Der Leasingnehmer kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.
4. Der Leasingnehmer ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

#### § 10 Schlussbestimmungen

1. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, vor Abschluss des Vertrags, sowie während der Vertragsdauer seine Vermögensverhältnisse und unverzüglich nach Aufstellung seiner Jahresabschlüsse ggf. Konzernabschlüsse vorzulegen. Dabei handelt es sich um eine wesentliche Vertragspflicht. Darüber hinaus ist der Leasingnehmer verpflichtet, auf Verlangen Informationen bereitzustellen und Unterlagen vorzulegen, die eine Beurteilung der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit ermöglichen. Der Leasingnehmer und etwaige mithaftende Dritte oder Bürgen ermächtigen den Leasinggeber, Auskünfte zur Bonitätsprüfung über sie einzuholen.
2. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Sondervorschriften für die vereinbarte Form gemäß § 127 BGB werden abbedungen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt.
3. Erfüllungsort ist Essen. Gerichtsstand ist Essen, wenn der Leasingnehmer Kaufmann im Sinn des §§ 1 ff. HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dieses gilt auch, wenn der Leasingnehmer im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
4. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages.